

# Werbutzweg – Wegeordnung

Es wird die Wegeordnung für den Werbutzweg in Erinnerung gerufen.

## Benützung:

- a) Die Wege sind für Pkw's und Traktoren mit Anhänger kostenlos zu befahren. Für Lkw's (Holzabfuhr, Materialtransport u.a.) wird eine Mehrbenützungsgebühr eingehoben.
- b) Die Benützung hat unter größter Schonung des Straßenkörpers zu erfolgen. Das Anlegen von Ketten an Fahrzeugen ist erst bei gefrorenem Boden erlaubt, Ketten mit Eisstollen dürfen nur bei einer entsprechenden Schneeauflage benützt werden.  
  
Das Schleifen und Strotzen von Blochholz ist nur bei gefrorenem Boden und so lange erlaubt, als der Straßenkörper durch Schnee und Eis geschützt ist.
- c) Die Wege dürfen bei Regen und im aufgeweichten Zustand nicht befahren werden und Transporte erst erfolgen, wenn die Fahrbahn entsprechend trocken und fest geworden ist. Zur Zeit des Aufgehens des Frostes dürfen der Weg nicht benützt werden. Der Wegzustand ist, sofern es keine andere Weisung gibt, jeweils vom Benützer selbst auf seine Eignung für Fahren zu prüfen.
- d) Die Fahrbahn ist offen zu halten und darf nicht für Lagerungen in Anspruch genommen werden. Wo sich dies nicht vermeiden lässt, muss beim Obmann um eine besondere Bewilligung ersucht werden. Wasserabkehren, Wassergräben, Einfallschächte und Ableitungsrohre haben in allen Fällen frei zu bleiben.
- e) Der Straßenkörper samt Nebenanlagen ist von allfälligen Schlag- und Lieferungsabfällen sofort zu räumen, andernfalls der Obmann berechtigt ist, die Arbeit auf Kosten des Säumigen durchführen zu lassen.

## Schäden:

- a) Für Schäden, die durch unsachgemäße Wegbenützung, durch Holztrieb o.a. Arbeiten entstehen, haftet der Waldbesitzer, bzw. der Auftraggeber.
- b) Wer den Weg oder seine Nebenanlagen, aus welchen Gründen immer, so beschädigt, dass weitere Nachteile für anschließende Wegstrecken entstehen können, muss diese Schäden sofort beheben.
- c) Alle Anrainer und jeder Nachbarschaftsberechtigte sind verpflichtet, wahrgenommene Schäden, Verlegungen des Seitengrabens, der Schächte o.a. sofort dem Obmann zu melden.

- d) Wer den Almweg befährt, tut dies auf eigene Gefahr. Die Nachbarschaft haftet gegenüber den Wegbenützern für keinerlei Schäden.

#### Erhaltung:

- a) Beide Wege sind in markierte Kilometerzonen eingeteilt.
- b) Je Festmeter Nadel- oder Laubnutzholz wird pro Zone eine Gebühr verrechnet.
- c) Für Materialtransporte wird pro Tonne und Zone ebenfalls eine Gebühr verrechnet.
- d) Jeder Waldbesitzer und der Transporte mit Lkw's durchführt, ist verpflichtet, dem Obmann Festmeter, bzw. Tonnen zu melden. Der Obmann ist im Zweifelsfalle berechtigt, diese Angaben auch zu überprüfen.

Holzkäufer, Lieferanten u.a. werden von diesem Wegstatut in Kenntnis gesetzt und sind verpflichtet, der NB in Abmaßscheine, Leistungsbestätigungen u.ä. Einsicht zu gewähren.

#### Verwaltung:

- a) Für die ordnungsgemäße Verwaltung und Benützung nach diesem Statut ist der Obmann verantwortlich. Ihm stehen für jeden Weg (Dolinza und Werbutz) ein Referent zur Seite.
- b) Die im vorigen Absatz Genannten haben gegenüber allen Wegbenützern sofort zu beachtende Weisungsrechte.
- c) Bei Nichteinhaltung dieser Wegeordnung, bei verweigerter Schadensgutmachung, bei Nichtbezahlen von Beiträgen u.ä. ist die Agrarbehörde die Berufungsinstanz. Sie entscheidet in Streitfällen und verhängt nötigenfalls auch Strafen.

-----

Beim Referenten liegt eine Liste für die Dokumentation der Transporte auf. Dabei sind vom Waldbesitzer folgende Angaben über dessen Transport anzugeben:

- Abfuhrtermin
- Verkäufer/Besitzer
- Käufer/Frächter
- Zone
- Ungefähre Angabe der Festmeter/Tonnen

Um einen reibungslosen Ablauf gewährleisten zu können, ist nach Möglichkeit mindestens ein Tag vor dem Transport der Kontakt mit dem Referenten aufzunehmen um die Übergabe des Schlüssels vom Schranken zu vereinbaren. Während dieser Zeit übernimmt der Waldbesitzer die Verantwortung des Schlüssels.

Der Waldbesitzer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Schranken nach jedem passieren des Lkw's wieder geschlossen wird, da der Schlüssel nur beim geschlossenen Schranken abnehmbar ist. Der Verlust des (gesperrten) Schlüssels hat zur Folge, dass ein neues Zylinderschloss eingebaut werden muss und auch mehrere Stellen (Nachbarschaft, Feuerwehr) wieder mit einem neuen Schlüssel bestückt werden müssen, die dem Waldbesitzer in Rechnung gestellt werden.

Der Schlüssel ist am selben Tag des Transportes wieder zu retournieren. Sollten am nächsten Tag unvorhergesehene weitere Transporte anstehen, so ist mit dem Referenten Rücksprache zu halten.

Die tatsächlichen Festmeter Holz bzw. Tonnen Material sind mit Abmaßscheinen/ Wiegeprotokoll beim Kassier nach Beendigung der Arbeiten jedoch bis spätestens Dezember jeden Jahres zu bezahlen.

Werner Andritsch